99003083029000

Prüfung von Stoffen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln Prüfung

Heruntergeladen am 30.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/106189806/B100019

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99003083029000
Leistungsbezeichnung I	Prüfung von Stoffen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln Prüfung
Leistungsbezeichnung II	Betäubungsmittelrechtliche Prüfung von Stoffen beantragen
Typisierung	1 - Bund: Regelung und Vollzug
Quellredaktion	Bund
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Betäubungsmittelgesetz, BfArM, Betäubungsmittel, Stoffanfrage, Bewertung, Stoff, Prüfung, Einordnung, BtM, Beurteilung, Stoffe
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	Prüfung (29)

Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	nicht SDG-relevant
Lagen Portalverbund	Prüfung und Nachweise für Sachkunde und Sicherheit (2120300)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	27.03.2025
Fachlich freigegen durch	Bundesministerium für Gesundheit (BMG)
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bmgbgebv/anlage.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/ https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/anlage_i.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/anlage_ii.html https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/anlage_iii.html
Teaser	Sie möchten einen Stoff betäubungsmittel- und grundstoffrechtlich prüfen lassen? Dann können Sie einen entsprechenden Antrag beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) stellen.
Volltext	Wenn Sie unsicher sind, ob ein Stoff unter das Betäubungsmittelgesetz oder das Grundstoffüberwachungsgesetz fällt, können Sie beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) eine Prüfung des Stoffes beantragen. Eine Prüfung durch das BfArM, ob ein Stoff unter das Betäubungsmittelgesetz oder das Grundstoffüberwachungsgesetz fällt, ist gebührenpflichtig. Bevor Sie diese beantragen, sollten Sie daher prüfen, ob der fragliche Stoff bereits in der Liste der Betäubungsmittel auf der Internetseite des BfArM aufgeführt ist.
Erforderliche Unterlagen	• Bezeichnung des Stoffes • Strukturformel zum Stoff (optional) • optional: Ergänzende Informationen zum Stoff, zum Beispiel Chemical Abstracts Service-Nummer (CAS-Nummer)

Modul	Sachverhalt
Voraussetzungen	• Sie sind in Deutschland ansässig.
Kosten	Gebühr: 70€ Prüfung je Stoff, der neu recherchiert wurde: 70,00 EUR https://www.gesetze-im-internet.de/bmgbgebv/anlage.html Gebühr: 50€ Prüfung je Stoff, der bereits in der Datenbank hinterlegt ist: 50,00 EUR https://www.gesetze-im-internet.de/bmgbgebv/anlage.html
Verfahrensablauf	Sie können die betäubungsmittel- und grundstoffrechtliche Einordnung von Stoffen online oder per Post oder E-Mail beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragen. Einordnung online beantragen: • Gehen Sie auf die Internetseite des Bundesportals und rufen Sie den OnlineAntrag auf. Dieser führt Sie Schritt für Schritt durch die notwendigen Angaben • Wenn Sie den Antrag als Organisation stellen, benötigen Sie ein ELSTER Unternehmenskonto und ein ELSTER Zertifikat. Wenn Sie den Antrag als Privatperson stellen, benötigen Sie ein elektronisches Ausweisdokument (zum Beispiel die OnlineFunktion Ihres Personalausweises) und ein BundID-Konto. • Laden Sie bei Bedarf die Unterlagen als Datei hoch und senden Sie den Antrag ab. Die Datei darf nicht größer sein als 10 Megabyte. Folgende Formate werden akzeptiert: PDF PNG JPEG DOC XLS ZIP, CDX CDXML CHM • Das BfArM prüft Ihre Angaben. • Das BfArM benachrichtigt Sie, wenn Sie Angaben oder Unterlagen nachreichen müssen. • Sie erhalten die betäubungsmittelrechtliche Einordnung und einen Kostenbescheid per Post. Bezahlen Sie die Gebühren. Einordnung per Post oder E-Mail beantragen: • Verfassen Sie ein formloses Schreiben mit Angaben zu Ihrer Person oder Firma, Ihrer

Modul	Sachverhalt
	Betäubungsmittel-Nummer - (falls vorhanden) und möglichst detaillierten Angaben zum Stoff. • Senden Sie das Schreiben per Post oder EMail an das BfArM. • Das BfArM prüft Ihre Angaben. • Das BfArM benachrichtigt Sie, wenn Sie Angaben oder Unterlagen nachreichen müssen. • Sie erhalten die betäubungsmittelrechtliche Einordnung und einen Kostenbescheid per Post. Bezahlen Sie die Gebühren.
Bearbeitungsdauer	14 Tag(e)
Frist	Es gibt keine Frist.
weiterführende Informationen	https://www.bfarm.de/DE/Bundesopiumstelle/Betaeubungsmittel/_node.html
Hinweise	Es gibt keine Hinweise oder Besonderheiten.
Rechtsbehelf	• Widerspruch gegen den Kostenbescheid Detaillierte Informationen, wie Sie Widerspruch einlegen, können Sie dem Bescheid entnehmen. • Klage gegen den Kostenbescheid vor dem Verwaltungsgericht
Kurztext	• Betäubungsmittel und grundstoffrechtliche Einordnung von Stoffen durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) möglich • Gebühren je Stoff: bereits in der Datenbank: 50,00 EUR neu recherchiert: 70,00 EUR • Bearbeitungsdauer: 14 Tage • Beantragung online oder per Post oder E-Mail
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Prüfung von Stoffen im Rahmen der Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln Prüfung, Testing of substances in the context of monitoring the movement of narcotics Testing